

1179

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERNE

14. Juli 1981
(mit Vorbehalt)

Notenaustausch zwischen der Schweiz und Grossbritannien betreffend
den Transfer von Plutonium für das EIR

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom 9. Juli
1981 (Beilage)
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 14. Juli 1981
(Beilage)
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 15. Juli 1981 (Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Departements für auswärtige Angelegenheiten
und auf das Mitberichtsverfahren wird

b e s c h l o s s e n :

1. Den beiliegenden Notenenwürfen (siehe Beilagen) wird gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Verwaltungsorganisationsgesetzes durch Präsidialverfügung die Genehmigung erteilt.
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird mit dem Vollzug des Notenaustausches beauftragt.
3. Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement wird mit dem internen Vollzug der Vereinbarung beauftragt.
4. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement werden beauftragt, die im Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartements vom 14. Juli 1981 angeforderte zusätzliche Dokumentation zu liefern, damit sie dem Bundesrat bei der Erteilung der nachträglichen Genehmigung gemäss Artikel 22 Absatz 3 des Verwaltungsorganisationsgesetzes am 12. August 1981 vorliegt.

Protokollauszug an:

- EDA 6 zum Vollzug
- EJPD 3 zur Kenntnis
- EVED 5 zum Vollzug
- BK 2 (Br, FC) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ruser





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
 FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

o.324.22.GB.

3003 Bern, den 9. Juli 1981

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Notenaustausch zwischen der Schweiz und
 Grossbritannien betreffend den Transfer von
 Plutonium für das EIR

1. Sachverhalt

Das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung (EIR) beabsichtigt am Reaktor PROTEUS Experimente zur Untersuchung fortgeschrittener Druckwasserreaktoren durchzuführen, die momentan von starkem internationalem Interesse sind. Für diese Experimente eignet sich ein Teil des lange Zeit im EIR für frühere Experimente verwendeten plutoniumhaltigen Brennstoffs. Dieser Brennstoff wurde in zwei Transporten (Juli 1980 und Februar 1981) aus der Schweiz nach England exportiert, um dort in Stahlrohre eingeschweisst zu werden. In dieser Form wird ihn die Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) ab ca. Frühling 1982 für Experimente einsetzen. Zwischen dem EIR und der KfK wurde am 10. März 1981 ein Vertrag über die pachtweise Ueberlassung von ca. 50 Kg des obgenannten Brennstoffes, befristet auf 1 Jahr, zur Durchführung oben beschriebener Experimente abgeschlossen.

Als Atomsperrvertragsstaat ist Grossbritannien verpflichtet, für diese Transaktion von der Schweiz verbindlich die Einhaltung bestimmter Nonproliferationsbedingungen zu verlangen. Ausserdem ist es, wie die Schweiz auch, Mitglied des Londoner Klubs.

Da zwischen den beiden Ländern kein generelles, nukleares Kooperationsabkommen besteht, - das Abkommen vom 11.8.1964 ist am 5.8.1975 ausser Kraft getreten und hätte dem internationalen Nonproliferationsniveau ohnehin nicht mehr genügt - ist die Vornahme eines Notenwechsels über die von der Schweiz zu akzeptierenden Verpflichtungen vorgesehen. Ausserdem muss das EIR gestützt auf Art. 6 der Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie um eine Einfuhrbewilligung nachsuchen. Bewilligungsinstanz hiefür ist das Bundesamt für Energiewirtschaft, der Bundesrat braucht sich folglich mit dieser Frage hier nicht zu beschäftigen.

2. Die Notentexte

Die im Entwurf vorliegenden Notentexte gehen auf britische Vorschläge zurück und berücksichtigen die vom EIR, BEW sowie EA gewünschten geringfügigen Aenderungen. Es ist vorgesehen, zwei Notenwechsel vorzunehmen, wobei der eine völkerrechtliche Pflichten begründet und der andere in Form von Absichtserklärungen gewisse Spezifikationen enthält.

3. Der völkerrechtliche Pflichten begründende Notenwechsel

Bei diesem Notenaustausch führt Grossbritannien in einer Note die von der Schweiz einzuhaltenden Nonproliferationsbedingungen auf, und die Schweiz wiederholt in ihrer Antwortnote den bri-

tischen Text, wobei beiderseits der Auffassung Ausdruck gegeben wird, dass dadurch ein völkerrechtlicher Vertrag begründet wird, der mit Datum der schweizerischen Antwortnote in Kraft treten soll. Der Text enthält im einzelnen folgende Bestimmungen:

Ziff. 1: Grossbritannien beruft sich hierin auf die Richtlinien des Londoner Klubs, welche im IAEO-Dokument INFCIRC/254 publiziert wurden und erklärt, dass diese Richtlinien die Grundlage für seine Exportpolitik bildet. Hierzu ist zu bemerken, dass sich auch die Schweiz in einer unilateralen Erklärung gegenüber der IAEO zur Anwendung der Richtlinien bereit erklärt hat.

Ziff. 2: Nimmt Bezug auf die konkret in Frage stehende Lieferung von 56,7 kg Plutonium-Dioxid, enthaltend 50 kg Plutonium.

Gemäss lit. a darf dieses Material nicht zur Herstellung eines nuklearen Sprengkörpers verwendet werden. Diese Auflage steht im Einklang mit der von der Schweiz durch ihren Beitritt zum Atomsperrvertrag übernommenen, grundsätzlichen Verpflichtungen.

Lit. b verlangt den physischen Schutz des gelieferten Materials gemäss den in den Richtlinien des Londoner Klubs in Anhang B enthaltenen Bestimmungen. Diese Bestimmung wird Gegenstand sein der unter Ziffer 4 zu erörternden rechtlichen Frage, da der Atomsperrvertrag keine derartigen Vorschriften enthält.

Lit. c verlangt, in Uebereinstimmung mit dem Atomsperrvertrag, die Unterstellung des gelieferten Materials und der folgenden Materialgenerationen unter die IAEO-Kontrollen. Die gesamte nukleare Tätigkeit der Schweiz untersteht diesen Kontrollen gestützt auf das mit der IAEO am 6. September 1978 abgeschlossene Kontrollabkommen.

Lit. d stipuliert die Verpflichtung, bei der Wiederausfuhr des gelieferten nuklearen Materials oder von davon abgeleitetem Material in ein Drittland von letzterem die Einhaltung derselben von Grossbritannien gegenüber der Schweiz verlangten Bedingungen. Auch diese Bedingungen sind durch den Atomsperrvertrag gedeckt.

Das unter dieser litera stipulierte vorgängige Zustimmungsrecht Grossbritanniens für den Transfer des gelieferten Plutoniums in ein Drittland ist hier ohne praktische Bedeutung, da Grossbritannien bereits dem Export des Materials nach der Bundesrepublik Deutschland zugestimmt hat. Das fragliche Material wird ja der Schweiz durch das deutsche Unternehmen KfK nur leihweise für eine beschränkte Dauer zur Verfügung gestellt und ist anschliessend an letzteres zu überführen.

Ziff. 3: Bestimmt, dass der Notenaustausch einen (völkerrechtlichen) Vertrag begründet und regelt die Modalitäten über dessen Inkrafttreten (die Vereinbarung bleibt solange in Kraft, als sich das Material in der Schweiz befindet).

Ziff. 4: Schlussformel.

4. Vertragsabschlusskompetenz des Bundesrates

Nach der heute bestehenden Praxis werden fünf Vertragskategorien überhaupt nicht zur parlamentarischen Genehmigung vorgelegt, sondern in vereinfachtem Verfahren durch den Bundesrat in eigener Kompetenz abgeschlossen:

- Verträge, die keine neuen Verpflichtungen für die Schweiz enthalten;
- Verträge zum Vollzug anderer Verträge;
- Verträge, zu deren Abschluss der Bundesrat aufgrund einer Ermächtigung der Bundesversammlung befugt ist;
- provisorische und dringliche Verträge;
- Verträge über Gegenstände, die innerstaatlich im Rahmen der Verordnungskompetenzen des Bundesrates liegen, sofern diese Kompetenz ohne den Abschluss begleitender Staatsverträge gar nicht ausgeschöpft werden könnte.

Für die in lit. a, c, und d stipulierten Verpflichtungen, die allesamt durch den Atomsperrvertrag abgedeckt sind, handelt es sich um einen Anwendungsfall der ersten Kategorie, d.h. um Vertragsbestimmungen, die keine neuen Verpflichtungen für die Schweiz schaffen und daher ohne weiteres vom Bundesrat akzeptiert werden können.

In bezug auf die lit. b, d.h. Zusicherung gegenüber Grossbritannien, Massnahmen zum physischen Schutz der importierten Materialien gem. Niveau der Richtlinien des Londoner Klubs zu ergreifen, ist die Rechtslage anders. Der Atomsperrvertrag enthält keine derartigen Vorschriften und auch eine weitherzige Auslegung der Vertragsbestimmungen erlaubt keine Subsumtion dieser Bestimmungen unter den Atomsperrvertrag, welcher die Proliferation von Atomwaffen unter den Staaten verhindern will. Mit den Vorschriften über den physischen Schutz soll

jedoch erreicht werden, dass das geschützte Material nicht in falsche Hände gerät (z.B. Schutz vor Terroranschlägen). Zwar ist die Schweiz dem Londoner Klub beigetreten, doch bilden dessen Richtlinien keine Rechtsgrundlage zur Uebernahme von Verpflichtungen im Bereich des physischen Schutzes gegenüber einem Drittstaat, da die Richtlinien keine völkerrechtliche Pflichten für die Schweiz herbeiführen. Allerdings besitzt der Bundesrat im Bereich der Atomenergie, gestützt auf das Atomgesetz (Art. 4, 6 und 37), eine Verordnungskompetenz, von der er denn auch durch den Erlass der Verordnung vom 17. Mai 1978 über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie (SR 732 11) bereits Gebrauch gemacht hat. Durch Aufnahme der Richtlinien des Londoner Klubs in die Verordnung (Anhang 3) sind auch die diesbezüglichen Vorschriften über den physischen Schutz innerstaatliches Recht geworden.

Export- und Importbewilligungen bedürfen unter dem gegenwärtig international gehandhabten Nonproliferationssystem begleitender, zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Atomgesetz den Bundesrat nicht nur zur landesrechtlichen Regelung der Bewilligungspflicht ermächtigt, sondern zugleich die Kompetenz zum Abschluss jener staatsvertraglichen Vereinbarungen enthält, ohne welche die Bewilligungskompetenz theoretisch bleiben würde, weil der betroffene ausländische Staat die seinerseits für den Export oder Import unerlässlichen Bewilligungen andernfalls verweigern würde.

5. Absichtserklärungen

Hierin bringt Grossbritannien sein Verständnis zum Ausdruck, dass das zu liefernde Material nur für Experimente mit einem

- 7 -

Hochtemperaturreaktor gebraucht wird und dass sich die beiden Länder über die physische Form, in welcher das Material in die Schweiz transportiert werden soll, noch zu einigen haben. Durch Wiederholung in ihrer Antwortnote wird die Schweiz dieses "understanding" bestätigen.

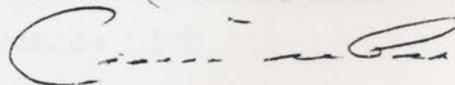
Diesen beiden Noten beigefügt ist auf Wunsch des EIR noch ein Annex, der gewisse Spezifikationen hinsichtlich des zu liefernden Plutoniums enthält.

Das Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, dem Bundesrat aufgrund der gemachten Ausführungen zu

b e a n t r a g e n :

1. Die beiliegenden Notenenwürfe werden genehmigt.
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird mit dem Vollzug des Notenaustausches beauftragt.
3. Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (BEW) wird mit dem internen Vollzug der Vereinbarung beauftragt.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



Pierre Aubert

Zum Mitbericht an:

- EJPD
- EVED

Protokollauszug:

- EDA (zur Durchführung)
- EJPD
- EVED (zur Durchführung)

DRAFT NOTE FROM IAEA BERNE TO THE SWISS GOVERNMENT

Your Excellency

1. I have the honour to refer to International Atomic Energy Agency (IAEA) document INFCIRC/254 dated February 1978, a copy of which is attached, and to state that the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland base their nuclear export policies on this document.
2. So that the United Kingdom Government may give effect to the Guidelines set-out in the Appendix to that document (and hereinafter referred to as "the Guidelines") I have the honour to propose that the Government of Switzerland shall, in respect of the proposed transfer of 56.7kg of plutonium dioxide (containing 50kg plutonium) from the United Kingdom to Switzerland, comply with the following conditions:
 - (a) that, in compliance with paragraph 2 of the Guidelines, this shipment, being material as defined in Annex A to the Guidelines shall not be used in any way which would result in any nuclear explosive device;
 - (b) that, in compliance with paragraph 3 of the Guidelines, this shipment of nuclear material shall be placed under effective physical protection in accordance with the protection characteristics set out in Annex B to the Guidelines, the implementation of those measures of physical protection within Switzerland being the responsibility of the Government of Switzerland;

/(c)

- (c) that, in compliance with paragraph 4 of the Guidelines, IAEA safeguards shall apply to this shipment of nuclear material, and to its subsequent generations;
- (d) that, in compliance with paragraph 10 of the Guidelines, the Government of Switzerland shall not retransfer this shipment of nuclear material, or transfer any items that may be derived from the material, unless the recipient of the retransfer shall first have provided the Government of Switzerland with the same assurances as those required by the United Kingdom for this transfer; and additionally that Switzerland shall not retransfer either the material comprising the shipment or any weapons-usable material derived from it without the prior consent of the Government of the United Kingdom.

3. If the foregoing proposals are acceptable to the Government of Switzerland, I have the honour to propose that this note, together with your reply in that sense, shall constitute an Agreement between our two governments which shall enter into force on the date of Your Excellency's reply and shall expire with the export of the supplied material and any weapons-usable material derived from it to another country in accordance with paragraph 2 (d).

4. I avail myself.....

DRAFT NOTE FROM THE SWISS GOVERNMENT TO HER MAJESTY'S AMBASSADOR

Your Excellency

1. I have the honour to acknowledge receipt of your note number ... dated which reads as follows:-

[insert full text of UK note]

2. In reply, I have the honour to inform you that the foregoing proposals are acceptable to the Government of Switzerland and to confirm that your note number ... together with this reply shall constitute an Agreement between our two governments which shall enter into force on this day's date.

3. I avail myself..... successful, non-explosive, and safeguarded in accordance with the obligations of Switzerland as a party to the Treaty of the Non-Proliferation of Nuclear Weapons; and

(b) that this shipment of nuclear material will be transported from the United Kingdom to Switzerland in the physical form described in the annex.

I should be grateful for your confirmation that these understandings equally represent the position of the Government of Switzerland in this matter.

Please accept, Your Excellency, the assurances of my highest consideration.

DRAFT EXCHANGE OF-LETTERS FROM HMA, BERNE TO THE SWISS GOVERNMENT
IN CONNECTION WITH THE TRANSFER OF PLUTONIUM FROM UK TO SWITZERLAND

Your Excellency

1. I have the honour to refer to the proposed transfer of 56.7kg of plutonium dioxide (containing 50kg plutonium) from the United Kingdom Atomic Energy Authority to the Eidgenössisches Institut für Reaktorforschung at Würenlingen, Switzerland, which transfer is subject to the exchange of notes of today's date between our two governments concerning the application of IAEA document INFCIRC/254. In this connection I have the honour to state that it is the understanding of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
 - (a) that this shipment of nuclear material will be used only for development work associated with light water high converter reactor systems, which use is peaceful, non-explosive, and safeguarded in accordance with the obligations of Switzerland as a party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons; and
 - (b) that this shipment of nuclear material will be transported from the United Kingdom to Switzerland in the physical form described in the annex.
2. I should be grateful for your confirmation that these understandings equally represent the position of the Government of Switzerland in this matter.
3. Please accept, Your Excellency, the assurances of my highest consideration.

DRAFT

ANNEX

PHYSICAL AND CHEMICAL FORM OF FUEL, FUEL ENRICHMENT/
PLUTONIUM CONTENT

1. PuO_2/UO_2 - fuel with 15% PuO_2 and 85% depleted UO_2 .

This fuel is sintered in pellets and clad in an inner aluminium and outer stainless steel cladding.

2. The material was in use at the Eidgenössisches Institut für Organische Reaktorforschung at Würenlingen, Switzerland from 1970/71 to 1980.

Das die Sendung nuklearen Materials ausschliesslich für Entwicklungsarbeiten im Zusammenhang mit Leichtwasser-Hochkonzentratoren-Reaktor-Systemen benutzt wird, welcher Gebrauch friedlich, nichtexplosiv ist und gemäss den Verpflichtungen der Schweiz als Partei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen kontrolliert wird, und

das diese Sendung nuklearen Materials vom Vereinigten Königreich in die Schweiz in der im Anhang beschriebenen physischen Form stattfindet.

Ihre Ihnen dankbar für Ihre Bestätigung, dass dieses Verbleibe ebenfalls die Position der Schweizer Regierung in dieser Angelegenheit darstellt.

Ich bitte Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner höchsten

DRAFT REPLY FROM THE SWISS GOVERNMENT TO HM AMBASSADOR, BERNE

1. I have the honour to acknowledge receipt of your letter number about the proposed transfer of 56.7kg of plutonium dioxide (containing 50kg plutonium) from the United Kingdom Atomic Energy Authority, to the Eidgenössisches Institut für Reaktorforschung at Würenlingen, Switzerland and to confirm that the understandings set out in your letter equally represent the position of the Government of Switzerland in this matter.

2. Please accept.....

UEBERSETZUNG DURCH EDA

ANHANG

Brief des Botschafters Ihrer Britischen Majestät an die
Schweizer Regierung im Zusammenhang mit dem Plutonium-Transfer

Exzellenz,

1. Ich habe die Ehre mich auf den geplanten Transfer von 56,7 kg Plutonium-Dioxyd (enthaltend 50 kg Plutonium) von der Atomenergie-Behörde des Vereinigten Königreichs an das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung in Würenlingen, Schweiz, zu beziehen, welcher Transfer Gegenstand des Notenaustauschs vom heutigen Tag zwischen unseren beiden Regierungen ist, betreffend die Anwendung des IAEA-Dokuments INFCIRC/254. In diesem Zusammenhang habe ich die Ehre zu erklären, dass es das Verständnis der Regierung des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland ist
 - a) Dass die Sendung nuklearen Materials ausschliesslich für Entwicklungsarbeiten im Zusammenhang mit Leichtwasser-Hochkonverter-Reaktorsystemen benutzt wird, welcher Gebrauch friedlich, nichtexplosiv ist und gemäss den Verpflichtungen der Schweiz als Partei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen kontrolliert wird, und
 - b) Dass diese Sendung nuklearen Materials vom Vereinigten Königreich in die Schweiz in der im Anhang beschriebenen physischen Form stattfindet.
2. Ich wäre Ihnen dankbar für Ihre Bestätigung, dass dieses Verständnis ebenfalls die Position der Schweizer Regierung in dieser Angelegenheit darstellt.
3. Bitte genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner höchsten Achtung.

ANHANGPhysische und chemische Form des Brennstoffs, Brennstoff-
Anreicherung/Plutoniumgehalt

1. PuO_2/UO_2 -Brennstoff mit 15 % PuO_2 und 85 % UO_2 .
Dieser Brennstoff ist in Kügelchen gesintert und verpackt in eine innere Aluminiumhülle und in eine äussere Hülle aus rostfreiem Stahl.
2. Das Material war genutzt worden im Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung in Würenlingen, Schweiz, von 1970/71 bis 1980.

Antwort der Schweizer Regierung an den Botschafter Ihrer Britischen
Majestät

Exzellenz,

1. Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefs Nr. ... betreffend den geplanten Transfer von 56,7 kg Plutonium-Dioxyd (enthaltend 50 kg Plutonium) von der Atomenergie-Behörde des Vereinigten Königreichs an das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung in Würenlingen, Schweiz, zu bestätigen und des weitern zu bestätigen, dass das in Ihrem Brief dargelegte Verständnis ebenfalls die Position der Schweizer Regierung in dieser Angelegenheit darstellt.

2. Genehmigen Sie ...

UEBERSETZUNG DURCH EDA

Note des Botschafters Ihrer Britischen Majestät
an den Bundesrat

Exzellenz,

1. Ich habe die Ehre, auf das Dokument der Internationalen Atomenergie-Agentur (IAEA) INFCIRC/254, vom Februar 1978, zu verweisen, von welchem eine Kopie beigeheftet ist, und zu erklären, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland ihre Nuklearexportpolitik auf dieses Dokument stützt.
2. Damit die Regierung des Vereinigten Königreichs den Richtlinien in der Beilage zu diesem Dokument (nachfolgend "Richtlinien" genannt) Nachachtung verschaffen kann, habe ich die Ehre vorzuschlagen, dass die Schweizer Regierung hinsichtlich des geplanten Transfers von 56,7 kg Plutonium-Dioxyd (enthaltend 50 kg Plutonium) aus dem Vereinigten Königreich in die Schweiz folgende Bedingungen erfülle :
 - a) Dass, in Erfüllung von Paragraph 2 der Richtlinien, die Sendung, welche Material enthält, das im Anhang A der Richtlinien definiert ist, in keiner Art und Weise verwendet werden darf, dass irgend ein Kernsprengkörper entstehen würde;
 - b) Dass, in Erfüllung von Paragraph 3 der Richtlinien, diese Sendung nuklearen Materials unter effektiven physischen Schutz gestellt werden muss, in Uebereinstimmung mit den Schutzcharakteristiken, wie sie im Anhang B der Richtlinien umschrieben sind, wobei die Durchführung der Massnahmen des physischen Schutzes innerhalb der Schweiz in die Verantwortung der Schweizer Regierung fällt;

- c) Dass, in Erfüllung von Paragraph 4 der Richtlinien, diese Sendung nuklearen Materials und deren Nachfolgegenerationen der IAEA-Kontrolle unterstellt sein müssen;
- d) Dass, in Erfüllung von Paragraph 10 der Richtlinien, die Schweizer Regierung diese Sendung nuklearen Materials nicht wiederausführen darf, desgleichen alle von diesem Material abgeleiteten Güter, bevor der Empfänger der Wiederausfuhr der Schweizer Regierung dieselben Zusicherungen gemacht hat, wie sie vom Vereinigten Königreich für den vorliegenden Transfer verlangt werden; und dass zusätzlich die Schweiz weder das in der Sendung enthaltene Material noch irgendein davon abgeleitetes waffengrädiges Material wiederausführen darf, ohne die vorherige Zustimmung der Regierung des Vereinigten Königreichs.

3. Sollten die obigen Vorschläge für die Schweizer Regierung annehmbar sein, dann habe ich die Ehre vorzuschlagen, dass diese Note, zusammen mit Ihrer entsprechenden Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll, welche mit dem Datum der Antwort Eurer Exzellenz in Kraft tritt und beendet wird mit dem Export des gelieferten Materials und von irgendwelchem davon abgeleiteten waffengrädigen Material in ein anderes Land in Uebereinstimmung mit Paragraph 2 d.

4. Ich benütze auch ...

Antwortnote der Schweizer Regierung an den Botschafter Ihrer Britischen Majestät

Exzellenz,

1. Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihrer Note Nr. ... vom ... zu bestätigen, die folgendermassen lautet :

(vollständiger Text der UK-Note)

- 3 -

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

2. In deren Beantwortung habe ich die Ehre, Sie zu informieren, dass die obigen Vorschläge für die Schweizer Regierung annehmbar sind und dass Ihre Note Nr. ... zusammen mit dieser Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellt, die mit dem heutigen Tag in Kraft tritt.

Ange stellt

An den Bundesrat

3. Ich benütze auch ...

Notenaustausch zwischen der Schweiz und
 Grossbritannien betreffend den Transfer
 von Plutonium für das CIR

R i t t b e r c h t hat erwidert, dass er seinen Rat
 zum Antrag des Eidg. Departementes für auswärtige
 Angelegenheiten

vom 9. Juli 1981

2. Gemäss mündlichen Auskünften konnte der Notenaustausch erst am
 9. Juli 1981 bewilligt werden. Die besonderen zeitlich beschränkt
 lizenzierten Behälter für den Transport des Plutoniums von Eng-
 land in die Schweiz sowie ein geeignetes Transportflugzeug seien
 nur bis zum 20. Juli reserviert. Falls die Schweiz vor diesem
 Termin der Notenaustausch nicht in Kraft setze, müsse mit Verzö-
 gerungen um 2 - 3 Monate und zusätzlichen Kosten gerechnet werden.
 Die Verschiebung brächte auch Termenschwierigkeiten im Verhältnis
 zum Kernforschungszentrum Karlsruhe, das das Plutonium anschlies-
 send verwendet.

Aus diesen Gründen drängt sich eine Präzisionsverfügung auf.
 Diese wird dem Bundesrat am 12.8.81 zur Genehmigung unterbreitet.

Der Bundesrat wird nur sehr summarisch über die vom CIR in Aus-
 sicht genommene Tätigkeit orientiert, die den Abschluss eines



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

M. 1831 chS/kp

3003 Bern, den 14. Juli 1981

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Notenaustausch zwischen der Schweiz und
 Grossbritannien betreffend den Transfer
 von Plutonium für das EIR

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Departementes für auswärtige
 Angelegenheiten

vom 9. Juli 1981

1. Gemäss mündlichen Auskünften konnte der Notenaustausch erst am 9. Juli 1981 bereinigt werden. Die besonderen zeitlich beschränkt lizenzierten Behälter für den Transport des Plutoniums von England in die Schweiz sowie ein geeignetes Transportflugzeug seien nur bis zum 20. Juli reserviert. Falls die Schweiz vor diesem Termin den Notenaustausch nicht in Kraft setze, müsse mit Verzögerungen um 2 - 3 Monate und zusätzlichen Kosten gerechnet werden. Die Verschiebung brächte auch Termenschwierigkeiten im Verhältnis zum Kernforschungszentrum Karlsruhe, das das Plutonium anschliessend verwendet.
2. Aus diesen Gründen drängt sich eine Präsidialverfügung auf. Diese wird dem Bundesrat am 12.8.81 zur Genehmigung unterbreitet.
3. Der Bundesrat wird nur sehr summarisch über die vom EIR in Aussicht genommene Tätigkeit orientiert, die den Abschluss eines

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE

Staatsvertrages nötig macht. Wir würden es begrüßen, wenn der Bundesrat noch eingehender dokumentiert würde und insbesondere Kenntnis erhielte vom

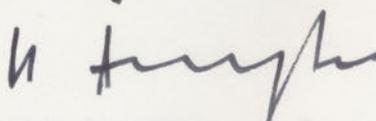
Vertrag zwischen EIR und Kernforschungszentrum Karlsruhe über die pachtweise Ueberlassung von ca. 50 kg Plutonium (vom 10. März 1981).

An den Bundesrat

4. In Ziff. 2 d des Notenaustausches wird die Wiederausfuhr des Plutoniums und der daraus abgeleiteten Güter von der vorgängigen Zustimmung Grossbritanniens abhängig gemacht. Diese Klausel geht über die Londoner Richtlinien hinaus. Solange diese Zustimmung nicht vorliegt, bleiben die Vertragspflichten bestehen. Allerdings wäre offenbar ein Rücktransport nach England jederzeit möglich. Zudem könnte auch der Vertrag zwischen EIR und Kernforschungszentrum Karlsruhe nicht erfüllt werden, der offenbar die Wiederausfuhr des Plutoniums nach Karlsruhe innert eines Jahres vorsieht.

In der Antragsbegründung (S. 4) wird nun allerdings gesagt, diese Zustimmung liege bereits vor, da das Plutonium ursprünglich ja direkt nach Karlsruhe hätte geliefert werden sollen. Umso mehr überrascht unter diesen Umständen die erwähnte Klausel im Notenaustausch. Wir erwarten unter diesen Umständen, dass diese Zusicherung näher belegt wird. Es sollte zudem klargestellt werden, dass diese Zusicherung vor Ablauf eines Jahres nicht einseitig zurückgenommen werden kann.

EIDGENÖSSISCHES
 JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



2. Aus diesen Gründen drängt sich eine Präsidialverfügung auf. Diese wird dem Bundesrat am 12.8.81 zur Genehmigung unterbreitet.
3. Der Bundesrat wird nur sehr summarisch über die vom EIR in Aussicht genommene Tätigkeit orientiert, die den Abschluss eines



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

M. 1831 chS/kp

3003 Bern, den 14. Juli 1981

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Notenaustausch zwischen der Schweiz und
 Grossbritannien betreffend den Transfer
 von Plutonium für das EIR

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Departementes für auswärtige
 Angelegenheiten

vom 9. Juli 1981

1. Gemäss mündlichen Auskünften konnte der Notenaustausch erst am 9. Juli 1981 bereinigt werden. Die besonderen zeitlich beschränkt lizenzierten Behälter für den Transport des Plutoniums von England in die Schweiz sowie ein geeignetes Transportflugzeug seien nur bis zum 20. Juli reserviert. Falls die Schweiz vor diesem Termin den Notenaustausch nicht in Kraft setze, müsse mit Verzögerungen um 2 - 3 Monate und zusätzlichen Kosten gerechnet werden. Die Verschiebung brächte auch Termschwierigkeiten im Verhältnis zum Kernforschungszentrum Karlsruhe, das das Plutonium anschliessend verwendet.
2. Aus diesen Gründen drängt sich eine Präsidialverfügung auf. Diese wird dem Bundesrat am 12.8.81 zur Genehmigung unterbreitet.
3. Der Bundesrat wird nur sehr summarisch über die vom EIR in Aussicht genommene Tätigkeit orientiert, die den Abschluss eines

Staatsvertrages nötig macht. Wir würden es begrüßen, wenn der Bundesrat noch eingehender dokumentiert würde und insbesondere Kenntnis erhielte vom

Vertrag zwischen EIR und Kernforschungszentrum Karlsruhe über die pachtweise Ueberlassung von ca. 50 kg Plutonium (vom 10. März 1981).

4. In Ziff. 2 d des Notenaustausches wird die Wiederausfuhr des Plutoniums und der daraus abgeleiteten Güter von der vorgängigen Zustimmung Grossbritanniens abhängig gemacht. Diese Klausel geht über die Londoner Richtlinien hinaus. Solange diese Zustimmung nicht vorliegt, bleiben die Vertragspflichten bestehen. Allerdings wäre offenbar ein Rücktransport nach England jederzeit möglich. Zudem könnte auch der Vertrag zwischen EIR und Kernforschungszentrum Karlsruhe nicht erfüllt werden, der offenbar die Wiederausfuhr des Plutoniums nach Karlsruhe innert eines Jahres vorsieht.

In der Antragsbegründung (S. 4) wird nun allerdings gesagt, diese Zustimmung liege bereits vor, da das Plutonium ursprünglich ja direkt nach Karlsruhe hätte geliefert werden sollen. Umso mehr überrascht unter diesen Umständen die erwähnte Klausel im Notenaustausch. Wir erwarten unter diesen Umständen, dass diese Zusicherung näher belegt wird. Es sollte zudem klargelegt werden, dass diese Zusicherung vor Ablauf eines Jahres nicht einseitig zurückgenommen werden kann.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

